

120-50-23

## **Freistellung von Mitgliedern der Personalvertretung PR SchB für die laufende Wahlperiode bis 31.07.2016**

### **I. Gutachten**

#### **1. Rechtliche Grundlagen für die Freistellungen**

Nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG können auch den Mitglieder von Stufenvertretungen (Art. 55 Satz 2 i. V. m. Art. 56 BayPVG) Freistellungen gewährt werden, wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Ab einer Mitgliederzahl von 9 Mitgliedern (entspricht 1.501 bis 3.000 Beschäftigten) ist mindestens eine Freistellung zu gewähren (Art. 54 Abs. 2 i. V. m. Art. 53 Abs. 2 BayPVG).

PR SchB fällt nicht unter die gesetzliche Regelung für eine Mindestfreistellung. Die jeweils gewünschten Freistellungskontingente sind daher nach dem Maßstab des Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG zu bewerten, insofern besteht ein Ermessensspielraum.

#### **2. Freistellungen der Stufenvertretung PR SchB seit Beginn der Wahlperiode am 01.08.2011**

Im Rahmen dieses Ermessensspielraums wurden PR SchB (973 Beschäftigte/Wahlberechtigte) - wie zu Beginn der Wahlperiode beantragt - vom Personal- und Organisationsausschuss am 13.09.2011 für seine 7 Mitglieder Entlastungsstunden/Freistellungen im Umfang von 1,39 VK genehmigt.

Das Freistellungskontingent setzte bzw. setzt sich seit 01.08.2011 wie folgt zusammen:

- 15 Entlastungsstunden für 2 Berufsschullehrkräfte, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 24 Wochenstunden	0,63 Freistellungen
- 10 Entlastungsstunden für 2 Berufsschullehrkräfte, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 25 Wochenstunden	0,40 Freistellungen
- 4 Entlastungsstunden für 1 Berufsschullehrkraft, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 24,5 Wochenstunden	0,16 Freistellungen
- 4 Entlastungsstunden für 1 Fachlehrkraft, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 27 Wochenstunden	0,15 Freistellungen
- 2 Entlastungsstunden für 1 Verwaltungskraft, dies entspricht bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden	<u>0,05</u> Freistellungen
	1,39 Freistellungen

#### **3. Antrag der Stufenvertretung PR SchB vom 16.09.2014**

PR SchB beantragte nun mit Schreiben vom 16.09.2014, das bestehende Kontingent an Entlastungsstunden in Höhe von 1,39 VK Freistellungen um weitere zwei Unterrichtsstunden (2/24) zu erhöhen.

Begründet wird der Antrag insbesondere damit, dass zum Schuljahresende 2013/2014 zwei Mitglieder von PR SchB, die in Personalunion auch Mitglied im GPR waren aufgrund des Eintritts in die Freiphase der Altersteilzeit bzw. aufgrund Übernahme einer Führungsposition aus PR SchB und GPR ausgeschieden sind. Beide Lehrkräfte waren für die GPR-Arbeit jeweils im Umfang von 4 Unterrichtsstunden für den GPR freigestellt. Die „Nachrücker“ für den GPR kommen nicht aus dem Bereich der Lehrkräfte. Im GPR ist aus dem Bereich „Berufliche Schulen“ somit nur noch eine Lehrkraft vertreten (und hierfür mit 4 Unterrichtsstunden freigestellt), die jedoch nicht Mitglied von PR SchB ist.

Um die bestehende gute und bewährte Vernetzung der Personalratsarbeit zwischen GPR und PR SchB nicht zu torpedieren, erscheint es vertretbar, PR SchB für die Teilnahme an den GPR-Sitzungen ab dem Schuljahr 2014/2015 bis zum Ablauf der Wahlperiode am 31.07.2016 - ohne Präjudiz für künftige Amtsperioden - zwei (2/23\* bzw. 2/24\* entspricht 0,08 VK) zusätzliche Entlastungsstunden zu gewähren. Das Freistellungskontingent für PR SchB beträgt somit ab 01.08.2014 bis zum Ende der Wahlperiode am 31.07.2016 insgesamt 1,47 VK.

Die zusätzlichen Personalkosten werden in Abstimmung mit OrgA und Stk vom Stellenkontingent das den Beruflichen Schulen zur Verfügung gestellt ist, getragen.

### **Beschlussvorschlag**

Für die laufende Wahlperiode werden PR SchB für den Zeitraum 01.08.2014 bis 31.07.2016 zusätzlich 2 Entlastungsstunden (2/23\* bzw. 2/24\* entspricht 0,08 VK) genehmigt, so dass sich das Freistellungskontingent von 1,39 VK auf 1,47 VK erhöht. Das Kontingent ist in Unterrichtspflichtstunden entsprechend dem Regelstundenmaß bzw. Zeitstunden entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit umzurechnen.

\*Abhängig vom Regelstundenmaß der zur Freistellung vorgeschlagenen Lehrkraft.

II. PA

III. Ref. I/POA

Nürnberg, 17.10.2014  
Referat für Allgemeine Verwaltung

2581

Abdruck an:

OrgA

Stk

SchB

PR SchB